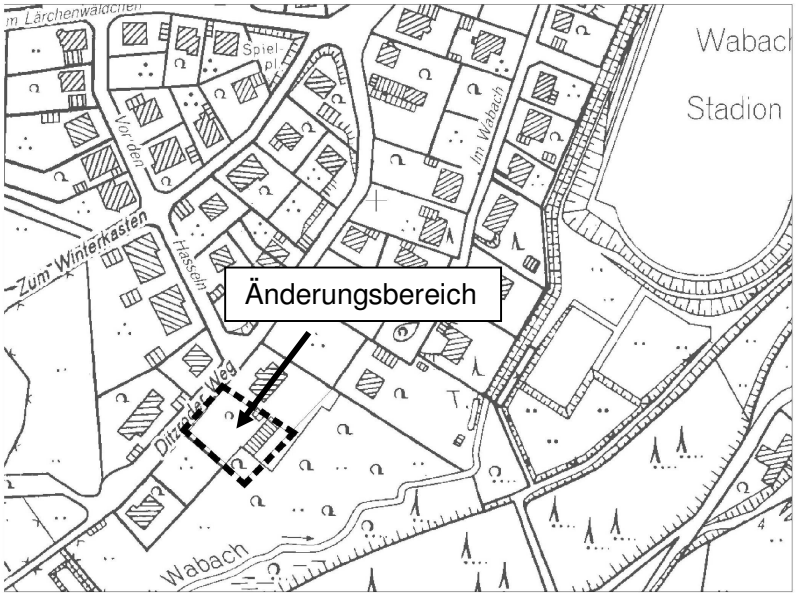
Bekanntmachung der Stadt Bad Laasphe

Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Vor den Hasseln", Gemarkung Laasphe
hier: Schlussbekanntmachung der Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2013 folgende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Vor den Hasseln" beschlossen:

Die für das Grundstück Gemarkung Laasphe, Flur 28, Flurstück 357 festgesetzte Firstrichtung wird aufgehoben. Die hintere Baugrenze wird um 15 m in südöstliche Richtung verschoben. Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird von 1 auf 2 geändert.

Lageplan (verkleinert und ohne Maßstab)



Die oben angegebene Bebauungsplanänderung liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, in Zimmer 222 des Rathauses, während der Dienststunden bereit; über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Vor den Hasseln" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bebauungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Laasphe geltend gemacht worden sind. Es ist dabei der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Laasphe, 18. Januar 2013

gez.

Dr. Spillmann
Bürgermeister